

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Löbau

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 auf der Grundlage § 69 Abs.2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl.S.245,647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2015 (Sächs.GVBl. S. 466) in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung-SächsFWVO) vom 21.10.2005(SächsGVBlS.291) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.08.2012 (Sächs.GVBl. S. 458) sowie § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs-GVBl.,S.62) folgend die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Löbau beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind:
 1. Aufwendungen für die Durchführung von Einsätzen der Feuerwehr, für die unter den in §§ 69 Abs.2 und 22 SächsBRKG bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt werden kann und
 2. Aufwendungen der Feuerwehr für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und für die Durchführung von anderen, freiwilligen Einsätzen gemäß §§ 69 Abs.3 SächsBRKG
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung, Auftrag oder von Amtswegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, bzw. mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Löbau mit Ihren Ortsteilen im Sinne der §§ 6, 22 und 69 des SächsBRKG für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Löbau vom 06.12.2012.

Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz und Kostenschuldner für Einsätze der Feuerwehr nach § 69 Abs.2 SächsBRKG

Zum Kostenersatz für folgende Einsätze der Feuerwehr gemäß § 69 Abs. 2 Sächs BRKG und § 22 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFWVO ist verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage eine Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. der Eigentümer oder Besitzer des einer Brandverhütungsschau nach § 22 Abs.2 S.1,3 SächsBRKG i.V.m § 17 SächsFwVO unterliegenden Objektes,
8. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4

Kostenersatz und Kostenschuldner für Einsätze der Feuerwehr nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG und für Sonstige Leistungsersuchen

- (1) Zum Kostenersatz für alle anderen Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung gemäß des § 69 Abs.3 des SächsBRKG ist verpflichtet.
 1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 2. den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.August 1999 (SächsGVBl. S.466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.Dezember 2013 (SächsGVBl. S.890) geändert worden ist, genannten Personen,
 3. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (2) Die Feuerwehren können darüber hinaus sonstigen Leistungsersuchen nachkommen, wenn

1. Ihre eigenen Aufgaben und die Einsatzbereitschaft (§ 16 SächsBRKG) hierdurch nicht beeinträchtigt werden und
2. nur die Feuerwehr mit ihrer besonderen technischen Ausrüstung die gewünschte Leistung erbringen kann.

In diesen Fällen ist derjenige zur Kostenerstattung verpflichtet, der um die Leistung der Feuerwehr ersucht hat.

Ein Verleih oder die Einzelnutzung von Geräten und Ausstattungen an oder durch Dritte erfolgt nicht. Auch durch die Freiwillige Feuerwehr Löbau kommen keine Geräte und Ausstattungen unabhängig vom Fahrzeug zum Einsatz.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
Das Kostenverzeichnis bildet die Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes.
- (2) Soweit in dem Kostenverzeichnis Stundensätze für Personal, Fahrzeuge und Ausrüstungen enthalten sind, erfolgt die Abrechnung des Einsatzes nach Minuten. Bei Tageseinsätzen erfolgt die Abrechnung pro Stunde.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
 4. den Kosten für Sondermüllentsorgung
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie nicht dort enthalten sind. Für verbrauchte Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (5) Kostenersatz werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt, als tatsächlich erforderlich, und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie die benachbarte Gemeinde gegenüber der Großen Kreisstadt Löbau erhebt.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Beendigung des Einsatzes oder der Leistung der Feuerwehr und wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Löbau vom 05.05.2010 (Beschluss Nr. 06/2010/SR) außer Kraft.

ausgefertigt am: 05.04.2019


Buchholz
Oberbürgermeister



Anlage zu § 5 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Löbau

Für die Einsätze der Feuerwehr werden folgende Kostensätze erhoben:

I. Personelle Einsätze für Angehörige des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes

1. Personalkosten (je Stunde)

1.1. Einsatzleiter	19,08 €
1.2. Freiwillige Einsatzkräfte	19,08 €

Zuschläge:

1.3. Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutz-Mitteln (Wärmestrahlschutzanzug und Gasschutzanzug) sowie besondere Schmutzarbeiten z. B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, grundwassergefährdende oder ätzende Stoffe erbracht, ist ein Zuschlag von 25% zu berechnen.

II. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern

2.1. Fahrzeuge (ohne Personalkosten) –(je Stunde)

2.1.1. Drehleiter	86,60 €
2.1.2. Kommandowagen	27,92 €
2.1.3. Löschfahrzeuge	74,21 €
2.1.4. Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser	56,85 €
2.1.6. Mannschaftstransportfahrzeug / Leasing	28,53 €
2.1.7. Hilfeleistungslöschfahrzeuge	89,56 €
2.1.8. Rüstwagen	54,81 €
2.1.9. Gerätewagen Logistik	36,48 €

2.2. Einsatz von Spezialhängern einschließlich Normbestückung (ohne personelle Leistung)

2.2.1 für Pulveranhänger und Schaumanhänger werden die Kosten der Wiederauffüllung und Prüfung zu 100 % umgelegt

2.2.2 Anhänger Technische Hilfeleistung Bahn wird den Fahrzeugen mit Ausrüstung für Technische Hilfe zugeordnet

Nur Erhebung der Kosten für Ersatzbeschaffungen

2.2.3 Beleuchtungsanhänger – Zuordnung zum Fahrzeug RW 1

Nur Erhebung von Kosten der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Diesel)

3. Kosten für Verbrauchsmittel

3.1. Ölbindemittel	Selbstkostenpreis + 10 % Verwaltungskosten
3.2. CO ²	Selbstkostenpreis + 10 % Verwaltungskosten
3.3. Löschpulver je kg	Selbstkostenpreis + 10 % Verwaltungskosten
3.4. Schaummittel	Selbstkostenpreis + 10 % Verwaltungskosten
3.5. Pressluft je Füllung	Selbstkostenpreis + 10 % Verwaltungskosten

4. Entgelte für sonstige technische Leistungen

4.1.	Füllen einer Atemluftflasche	1,89 €
4.2.	Prüfen eines Schlauches	3,77 €
4.3.	Waschen eines Schlauches	1,89 €
4.4.	Waschen einer Bekleidungsgarnitur	4,53 €

Die vorher genannten Leistungen sind für die Ortsfeuerwehren der Freiwillige Feuerwehr Löbau kostenlos.

Zusätzliche Leistungen für Dritte

Erfolgen die Leistungen für Dritte so werden die Materialkosten und die Personalkosten des hauptamtlichen Angestellten pro Stunde zu Grunde gelegt. Der Stundensatz wird jährlich in der Personalverwaltung ermittelt.

Brandverhütungsschauen

Die Große Kreisstadt Löbau erhebt bei Brandverhütungsschauen den Kostensatz für Feuerwehrpersonal.

Zusätzlich erhebt die Große Kreisstadt Löbau die Kosten für die Leistungen des Personals des Landkreises Görlitz, welches mit der Brandverhütungsschau beauftragt wurde.